

Pb.Nr. 55 9002 97

Anlage 9

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad, 7 J x 15 H2, Typ 01470
Hersteller: Ruote O.Z. S.p.A.

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 7 J x 15 H2

Typ: **01470**

Anlage	Ausf.	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring	Mittenloch- ϕ [mm]	zul. Radlast [Kg]	Lochkreis- ϕ [mm]/ Lochz.	Einpreßtiefe [mm]	Abrollumfang [mm]
9	242	01470242	L- ϕ 60,1	60,1	640	114,3/5	35	1995

Zentrierart: Mittenzentrierung

Radbefestigungsteile: (mitgeliefert)

	Art	Typ	Gewinde	Bund	Schaftlänge	Anzugsmoment	Zeichnungs-Nr.
-	MutterX	D21	M12x1,5	60°Kegel	--- mm	110 Nm	98-01-00/01

Spurverbreiterung: kleiner 2%

Verwendungsbereich: TOYOTA

Pb.Nr. 55 9002 97**Anlage 9****1. Ausfertigung**

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad, 7 J x 15 H2, Typ 01470
 Hersteller: Ruote O.Z. S.p.A.

Seite 2 von 4

5114-T01.705.RV4

Fahrzeug- typ	ABE-Nr. ggf. EWG-Nr.	Verkaufsbe- zeichnung	Leistung [kW] ggf. Ausführung	Bereifung ggf. Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
W 2	F 438	Toyota MR 2	115/129	195/55R15 R02)	A02)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A21) V51)
W 20	e6* 93/81* 0011*..		125/129	205/55R15 R03) 225/50R15 A01)K02)R03)	
V 10	F 824	Toyota Camry	100/138	195/65R15 R37)	A01)A02)A04) A05)A06)A08) A09)A12)A14) A21)K42)
V 10 W	G 017	Toyota Camry Kombi		205/65R15	
F 1	F 479 (incl. NT. II)	Toyota Lexus LS 400	180	205/65R15 R35) 215/65R15 R35)	A02)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A21) B03)
XM1	e11* 93/81* 0063*..	Toyota Picnic	94	205/55R15 K08)R70) 215/55R15 G01)K07)K08) 225/50R15 K07)K08)	A01)A02)A04) A05)A06)A08) A09)A12)A14) A21)

Auflagen und Hinweise:

- A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
 Fahrzeughersteller
 Fahrzeugtyp und
 Fahrzeugidentifizierungsnummer
 auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
 Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Pb.Nr. 55 9002 97

Anlage 9

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad, 7 J x 15 H2, Typ 01470
Hersteller: Ruote O.Z. S.p.A.

Seite 3 von 4

- A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A06 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden.
- A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12 Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A21 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780 43 GS 11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch lange Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z.B. Alligator-Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugausführungen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- B03 Die Verwendung des Sonderrades ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen, die ausschließlich mit größeren Serienfelgen ausgestattet sind (mit Ausnahme von Felgen für M+S-Bereifung).
- G01 Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (Paragraph 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- K01 Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausauschnittkanten an Achse 1 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- K02 Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausauschnittkanten an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen.
- K06 Gegebenenfalls ist an Achse 2 durch Nacharbeiten oder Anpassen der Radhausinnenkotflügel bzw. der Kunststoffeinsätze bzw. deren Befesti-

Pb.Nr. 55 9002 97

Anlage 9

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad, 7 J x 15 H2, Typ 01470
Hersteller: Ruote O.Z. S.p.A.

Seite 4 von 4

gungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen.

- K07 Gegebenenfalls ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- K08 Gegebenenfalls ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- K42 Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad -Reifen-Kombination sicherzustellen.
- R02 Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Vorderachse zulässig.
- R03 Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Hinterachse zulässig.
- R35 Sofern in den Fahrzeugpapieren bei dieser Reifengröße Reifenfabrikatsbindungen aufgeführt sind, dürfen nur diese Reifenfabrikate verwendet werden.
- R37 Diese Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit breiterer Bereifung ausgerüstet sind.
- R70 Für die verwendeten Reifen ist eine Reifenherstellerbescheinigung über die einzustellenden Luftdrücke unter Angabe von Sturzwinkel, zul. Achs-last und erreichbarer bauartbedingter Geschwindigkeit (einschl. einer Geschwindigkeits toleranz von + 9 km/h) für das betreffende Fahrzeug zur Abnahme nach § 19 (3) StVZO vorzulegen. Das Reifenfabrikat ist auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung einzutragen.
- V51 Folgende Rad-Reifen-Kombinationen sind auch zulässig:

	Reifengröße
Vorderachse	195/55R15
Hinterachse	205/55R15
Vorderachse	195/55R15
Hinterachse	225/50R15

Die Auflagen und Hinweise sind achsweise einzuhalten.
Es sind nur Reifen eines Herstellers und eines Profiltyps zulässig.

Pb.Nr. 55 9002 97

Anlage 9

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad, 7 J x 15 H2, Typ 01470

Hersteller: Ruote O.Z. S.p.A.

Seite 5 von 4

Diese Anlage mit den Blättern 1 - 5 und dem "Hinweisblatt Reifen" hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten über die Dauerfestigkeit des oben genannten Sonderrades.